



## Unsere Leistungen



Stellung des Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 KrWG)



Stellung des Gefahrstoffbeauftragten (§ 8 GbV)



Telefonischer Service für alle Entsorgungsfragen



Entsorgung von Bleibatterien, Lithium-Ionen Batterien etc., Batteriesäure, Alt-Geräte



Tagesaktuelle Preisanfragen jederzeit möglich unter:  
E-Mail: [info@dy-cap.de](mailto:info@dy-cap.de)  
Telefon: **+49 2268 801 8582**  
WhatsApp: **+49 157 7319 4153**



Kostenlose Bereitstellung von Behältern für Batterien und Batteriesäure



Schulungen und Trainings zum Thema Abfall



Aufbau verschiedener Managementsysteme nach DIN EN ISO u.a. Umweltmanagementsystem 14001

## Referenzen

Hier einige Kunden, die uns ihr Vertrauen schenken.



**Dy-Cap GmbH**

Untersosbach 10 | D-51515 Kürten  
T: +49 2268 801 8582 | M: +49 157 7319 4153  
[info@dy-cap.de](mailto:info@dy-cap.de) | [www.dy-cap.de](http://www.dy-cap.de)



Durch Gesetz (KrWG) und Verordnung (AbfBeauftrV) bestimmt.

**Ihr Abfallbeauftragter**  
für Batterien und Elektroaltgeräte  
für Werkstattentsorgung  
für gefährliche Abfälle

- ölhaltige Betriebsmittel
- Altöl
- Farben/Lacke etc.



*Im Bergischen Land zu Hause, europaweit im Einsatz.*



## Richtig Handeln: Konsequenzen vermeiden

Die gesetzliche Sachlage ist klar: Wenn Sie als Unternehmen Ihre Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht erfüllen, drohen Bußgelder bis zu 10.000 € und Einträge ins Gewerbezentralregister.

## Das gemeinsame Ziel: Saubere und rechtssichere Abfallströme

Wenn Sie einen Batterieservice betreiben, eine Werkstatt oder einen Arbeitsbühnen- und Stapler-Service, dann wissen Sie, dass Sie einen Betriebsbeauftragten für Abfall bei den Behörden bestellen müssen. Das schreibt die Abfallbeauftragtenverordnung vor. Auch wenn Sie Elektrogeräte vertreiben und zurücknehmen und Verkaufsflächen von mindestens 400 Quadratmetern haben, stehen Sie in der Pflicht.

### AbfBeauftrV

#### § 2 Pflicht zur Bestellung

- f) *Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes zurücknehmen*
- h) *Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie*
- i) *Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen [...]*



Wir bringen als zertifiziertes Entsorgungsunternehmen umfangreiche Expertise direkt in Ihren Betrieb. So entlasten wir Ihre Prozesse, sichern Sie gesetzlich ab und helfen, Ihre Abfallströme zu optimieren.

## Mit uns auf der sicheren Seite: Gesetzeskonform und effizient

### Wir als externer Abfallbeauftragter – Ihre Vorteile unter anderem:

- Klärung von behördlichen Angelegenheiten
- Sie greifen auf eine umfassende Expertise und 25 Jahre betriebliche Erfahrung zurück
- Ihr Unternehmen muss nicht einstellen, reorganisieren oder speziellen Kündigungsschutz berücksichtigen
- Das Thema Abfall und Entsorgung wird absolut vertraulich behandelt

### Zu den Aufgaben von Abfallbeauftragten gehören unter anderem § 60 KrWG:

- Überwachung der Entsorgungswege von der Entstehung oder Anlieferung der Abfälle bis zur Verwertung oder Beseitigung
- Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen
- Kontrolle der Betriebsstätten in regelmäßigen Abständen – mindestens 1x pro Jahr
- Erstellung eines Jahresberichtes über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen

